



# Basler Cup

## Reglement für Frauen 2.-4. Liga

<b>Inhalt:</b>	Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
	Art. 2	Titel und Übergabe
	Art. 3	Anmeldung und Teilnahme
	Art. 4	Modus
	Art. 5	Spielbetrieb, Spielberechtigung
	Art. 6	Schiedsrichter
	Art. 7	Disziplinarstrafen, Proteste, Rekurse
	Art. 8	Forfait
	Art. 9	Finanzielles
	Art. 10	Teilnahme am Schweizer Cup
	Art. 11	Schlussbestimmungen

**ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Der Fussballverband Nordwestschweiz SFV (FVNWS) führt jede Saison einen Wettbewerb um den Basler Cup im Frauenfussball durch. Organisation und Betreuung obliegen der Wettspielkommission (WK) des FVNWS. | Organisation |
| 2. Der Frauen-Cup-Pokal ist ein Wanderpreis, der nicht in den endgültigen Besitz eines Vereins übergehen kann.   | Wanderpreis  |

**ART. 2 TITEL UND ÜBERGABE**

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| 1. Der Sieger trägt den Titel 'Basler Frauen-Cup-Sieger' in der Saison, in welcher der Wettbewerb ausgetragen wurde.  | Titel                                 |
| 2. Die Übergabe des Wanderpreises erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Endspiel.   | Übergabe                              |
| 3. Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Wanderpreis eingraviert. Die Gravur wird durch den FVNWS in Auftrag gegeben.  | Gravur                                |
| 4. Der Wanderpreis bleibt während der Dauer eines Jahres im Besitz des Siegers. Dieser ist in jeder Hinsicht dafür verantwortlich und muss ihn spätestens vier Wochen vor dem Endspiel der folgenden Saison an die WK zurückgeben.<br>Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, verwahrt die WK den Wanderpreis. | Besitz und Rückgabe des Wanderpreises |
| 5. Der Sieger des Endspiels erhält max. 25 Goldmedaillen, der Verlierer max. 25 Silbermedaillen.  | Medaillen                             |

**ART. 3 ANMELDUNG UND TEILNAHME**

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Am Frauen-Cup sind alle dem FVNWS angehörenden Vereine der 2., 3. und 4. Liga mit ihrer 1. Mannschaft teilnahmeberechtigt. Pro Verein kann nur eine Mannschaft gemeldet werden.                          | Teilnahmeberechtigung |
| 2. Für die Vereine der 2. und 3. Liga ist die Teilnahme obligatorisch, sie gelten als angemeldet.   | Teilnahmeobligatorium |
| 3. Vereine der 4. Liga können sich für den Frauen-Cup anmelden. Die Anmeldung erfolgt jeweils vor der entsprechenden Saison mittels des 'Cup-Meldeformulars' und innert der von der WK festgesetzten Frist. | Vereine der 4. Liga   |

**ART. 4 MODUS**

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1. Der Frauen-Cup wird in Vor- und Hauptrunden ausgetragen. Die jeweiligen Sieger qualifizieren sich für die nächste Runde.   | Qualifikation                  |
| 2. Sämtliche Paarungen werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen der WK des FVNWS.   | Auslosung                      |
| 3. Die Spieltermine werden durch die WK des FVNWS festgelegt.   | Spieltermine                   |
| 4. Der unterklassige Verein hat Heimrecht, bei Spielen zwischen gleichklassigen Vereinen der erstgenannte.  | Heimrecht                      |
| 5. Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet und der WK zu melden. Ein Platzabtausch oder die Verlegung des Spiels auf einen neutralen Platz kann auch durch die WK des FVNWS bei unbespielbarem Terrain oder in anderen unvorhergesehenen Fällen verfügt werden. | Platzabtausch, neutraler Platz |

- |    |  |                              |
|----|--|------------------------------|
| 6. | Die Organisation des Cup-Endspiels obliegt der WK des FVNWS. Diese bestimmt das Austragungsdatum (in der Regel am Auffahrtstag), den Austragungsort und die Anspielzeit. | Organisation<br>Cup-Endspiel |
|----|--|------------------------------|

<b>ART. 5      SPIELBETRIEB, SPIELBERECHTIGUNG</b>
--

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 1. | Es gelten die offiziellen Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).  | Spielregeln                              |
| 2. | Spiele um den Frauen-Cup gelten als Verbandsspiele des SFV.   | Verbandsspiele                           |
| 3. | Lautet das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt.  | Penaltyschiessen                         |
| 4. | Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Reglementen des SFV, insbesondere dem Wettspielreglement.<br><i>Einschränkung:</i> Spielerinnen, die in der laufenden Saison mehr als vier Meisterschaftsspiele in einer höheren Liga als der 2. Liga gespielt haben, sind im Frauen-Cup nicht spielberechtigt. | Spielberechtigung                        |
| 5. | In allen Cupspielen kommen nicht zur Anwendung:<br>- freies Ein- und Auswechseln<br>- Zeitstrafen   | freies Ein- u. Auswechseln / Zeitstrafen |

<b>ART. 6      SCHIEDSRICHTER</b>
-----------------------------------

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Die Schiedsrichter (SR) werden durch die SR-Aufgebotsstelle des FVNWS zugeteilt und aufgeboden. | Schiedsrichterzu-<br>teilung /-aufgebot |
| 2. | Die SR-Entschädigungen richten sich nach den SR-Richtlinien.                                    | Entschädigung                           |
| 3. | Der Schiedsrichter des Endspiels erhält eine Goldmedaille.                                      | Medaillen                               |

<b>ART. 7      DISZIPLINARSTRAFEN, PROTESTE, REKURSE</b>
--

- |    |  |                                |
|----|--|--------------------------------|
| 1. | Die Strafkompetenzen für alle Vorkommnisse anlässlich von Spielen um den Frauen-Cup richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen des SFV, der Amateur Liga (AL) und des FVNWS.   | Strafkompetenzen               |
| 2. | Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Disziplinar-kommission des SFV sind anwendbar.  | Disziplinarstrafen             |
| 3. | Für Proteste gelten die Vorschriften des Wettspielreglements SFV. Die Bestätigung des Protestes ist an die WK des FVNWS zu richten. Deren Entscheide sind, soweit sie das Spielergebnis betreffen, endgültig.  | Protest                        |
| 4. | Die Protestkaution beträgt Fr. 150.--  | Protestkaution                 |
| 5. | Das Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist gewahrt, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Rekurse sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des FVNWS bei der zuständigen Rekursinstanz einzureichen.       | Wahrung des<br>Rekursrechts    |
| 6. | Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Frauen-Cups betreffen, insbesondere gegen die Spieltermine, die Spielansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen sowie gegen das Aufgebot von Schiedsrichtern kann nicht rekuriert werden. | Beschlüsse ohne<br>Rekursrecht |

**ART. 8 FORFAIT**

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Erklärt ein Verein forfait, verfällt er einer Forfaitbusse, welche von der WK des FVNWS ausgesprochen wird. | Forfait<br>Forfaitbusse |
|--|-------------------------|

**ART. 9 FINANZIELLES**

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1. Mit Ausnahme des Endspiels gehen sämtliche Spiele auf Rechnung der beteiligten Vereine. Die Bruttoeinnahmen aus einem evtl. Billettverkauf werden zwischen den beiden Vereinen geteilt. | Finanzierung Qualifikationsspiele |
| 2. Beide Vereine übernehmen je die Hälfte der Schiedsrichterspesen.  | SR-Spesen                         |
| 3. Das Endspiel geht auf Rechnung des FVNWS. Die Endspielteilnehmer erhalten keine Entschädigung.  | Abrechnung<br>Endspiel            |

**ART. 10 TEILNAHME AM SCHWEIZER FRAUEN-CUP**

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. Für die Teilnahme am Schweizer Cup kann sich <u>eine</u> Mannschaft aus der Region Nordwestschweiz qualifizieren, sofern sie die unter Ziffer 2. hiernach beschriebenen Teilnahmekriterien erfüllt. Dieser Teilnehmer wird gemäss nachstehender Rangfolge ermittelt:<br><br>a) der Sieger des Frauen-Cups,<br>b) der Verlierer des Frauen-Cupfinals,<br>c) einer der Halbfinalisten, der, je nach Konstellation, in einem Entscheidungsspiel zu ermitteln ist. | Qualifikation                 |
| 2. Am Schweizer Cup teilnehmen kann nur eine Mannschaft, die nicht einem Verein angehört, der bereits durch ein höherklassiges Team (NL, 1. Liga) qualifiziert ist.   | Ausnahmen                     |
| 3. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup ist für den qualifizierten Verein obligatorisch.   | Teilnahme am<br>Schweizer Cup |

**ART. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Alle in den offiziellen Mitteilungen des FVNWS erscheinenden Veröffentlichungen für den Frauen-Cup sind verbindlich.                                  | Offizielle<br>Mitteilungen                   |
| 2. Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten allgemein die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV, der AL und des FVNWS. | Übergeordnete<br>Reglemente und<br>Weisungen |
| 3. Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des FVNWS endgültig entschieden.                                     | Nicht vorgesehene<br>Fälle                   |
| 4. Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Vorstandssitzung des FVNWS vom 12. Mai 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt.                       | Inkraftsetzung                               |

Basel, 12. Mai 2011

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ SFV

Präsident  
Roland PaolucciWK-Präsident  
Kuno Cereda